



## **Richtlinie zur Frderung von Manahmen zur Anpassung der Fischereittigkeit und der Entwicklung der Fischereiflotte (MAF-BMEL)**

### **Zurck zur Teilliste Bundesministerium fr Ernhrung und Landwirtschaft**

#### **Richtlinie zur Frderung von Manahmen zur Anpassung der Fischereittigkeit und der Entwicklung der Fischereiflotte (MAF-BMEL)**

**Vom 15. Dezember 2015**

**Fundstelle:** BAnz AT 23.12.2015 B7

Zuletzt gendert durch Verwaltungsvorschrift vom 15.05.2023 (BAnz AT 02.06.2023 B2)

### **1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

Zur Untersttzung der Seefischerei bei vorbergehender Einstellung der Fischereittigkeit zum Schutz der fischereilichen Ressourcen oder anderen Grnden, der endgltigen Einstellung der Fischereittigkeit zur Herstellung eines Gleichgewichts zwischen den Fangkapazitten und den Fangmglichkeiten sowie bei der Berufsausbildung zur Fischwirtin/zum Fischwirt zur Sicherung des Bestands und der Entwicklung der deutschen Fischereiflotte kann das Bundesministerium fr Ernhrung und Landwirtschaft (BMEL) auf Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 des Europischen Parlaments und des Rates ber den Europischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF), der Verordnung (EU) Nr. 2021/1139 des Europischen Parlaments und des Rates ber den Europischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfond (EMFAF) und der Verordnung (EU) Nr. 717/2014 der Kommission vom 27. Juni 2014 ber die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags ber die Arbeitsweise der Europischen Union auf Deminimis-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor (De-minimis-Verordnung) Betrieben der Seefischerei Zuwendungen als nicht rckzahlbare Zuschsse nach Magabe dieser Richtlinie gewhren.

### **2 Begriffsbestimmungen**

2.1 Seefischerei bt aus, wer auf See erwerbsmig Fische fngt, zu fangen versucht, an Bord nimmt, aus Meeresaquakultur oder in anderer Weise gewinnt. Die landseitige Grenze der Seefischerei verluft wie die Grenze der Seefahrt nach § 1 der Flaggenrechtsverordnung.

2.2 Kutterfischerei im Sinne dieser Richtlinie ist die mit Fischereifahrzeugen bis zu 500 BRZ ausgebte Seefischerei. Zur Kutterfischerei im Sinne dieser Richtlinien zhlen auch die Stille Fischerei und die Muschelgewinnung.

2.3 Stille Fischerei, soweit sie mit Kuttern im Sinne dieser Richtlinien ausgebt wird, ist die Fischerei mit stationrem Fanggert nach Tabelle 3 im Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 26/2004 der Kommission ber das Fischereiflottenregister der Gemeinschaft; die Aufzucht von Meereslebewesen fllt nicht hierunter.

2.4 Als Ostseefischereibetrieb gilt ein Betrieb, dessen Fahrzeug in einem Ostseehafen registriert ist und in dem jeweiligen Kalenderjahr mindestens 60 % seiner Fangttigkeit (bezogen auf Seetage) in der Ostsee ausgebt hat.

2.5 Basisquote ist der sich nach dem Prinzip der relativen Stabilitt gem § 3 Absatz 2 des Seefischereigesetzes richtende Quotenanspruch eines Fischereibetriebs fr das einzelne Fischereifahrzeug.

### **3 Gegenstand der Frderung und Frderausschluss**

### 3.1 Vorbergehende Einstellung der Fischereittigkeit:

3.1.1 Bei vorbergehender Einstellung der Fischereittigkeit zum Schutz der fischereilichen Ressourcen knnen Betrieben der Seefischerei fr hierdurch bedingte Einnahmeausflle Ausgleichszahlungen auf Grundlage der in Nummer 1 genannten Verordnungen gewhrt werden.

3.1.2 Bei vorbergehender Einstellung der Fischereittigkeit infolge des Ausbruchs von COVID-19 (Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 508/2014) knnen Betrieben der Seefischerei fr hierdurch bedingte Einnahmeausflle Zahlungen auf Grundlage der in Nummer 1 genannten Verordnungen gewhrt werden.

### 3.2 Berufsausbildung zur Fischwirtin/zum Fischwirt:

3.2.1 Betrieben der Seefischerei, die zur Fischwirtin/zum Fischwirt, Betriebszweig Kleine Hochsee- und Kstenfischerei, gem der Verordnung ber die Berufsausbildung zum Fischwirt vom 16. November 1972 (BGBl. I S. 2136) ausbilden, knnen fr den dadurch bedingten erhhten Aufwand Zuwendungen als nicht rckzahlbare Zuschsse gewhrt werden.

## 4 Zuwendungsempfnger

4.1 Zuwendungen werden nur Unternehmen der Seefischerei gewhrt,

4.1.1 die eine Betriebssttte oder Niederlassung im Geltungsbereich des Grundgesetzes (GG) haben,

4.1.2 die Teil der deutschen Volkswirtschaft sind,

4.1.3 die einer Erzeugerorganisation gem der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 ber die gemeinsame Marktorganisation fr Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur angehren; ber Ausnahmen entscheidet das BMEL im Benehmen mit der Landesbehrde,

4.1.4 deren Inhaber oder deren mit der Geschftsfhrung betrauten Person(en) als zuverlssig anzusehen sind.

4.2 Es werden nur Erzeuger im Haupterwerb gefrdert. Erzeuger im Haupterwerb sind Fischer, welche im Jahr vor der Antragstellung und zur Antragstellung bei der BG Verkehr und der oberen Fischereibehrde als Haupterwerbsfischer registriert sind. Kapitalgesellschaften mssen als Unternehmen bei der BG Verkehr und der oberen Fischereibehrde entsprechend registriert sein. Im Fall der Existenzgrndung soll die Erfllung dieser Voraussetzungen zu erwarten sein.

4.3 Es gelten folgende weitere Voraussetzungen:

4.3.1 Der Betriebsinhaber oder im Falle seines Ablebens oder seiner Berufsunfhigkeit der angestellte Schiffsfhrer (Setzfischer) muss nach seiner beruflichen Vorbildung und bisherigen Ttigkeit die Gewhr fr eine ordnungsgeme Bewirtschaftung bieten und die nach der Verordnung ber die Befhigung der Seeleute in der Seeschifffahrt (Seeleutebefhigungsverordnung) vorgeschriebenen Patente zum Fhren seiner Fischereifahrzeuge besitzen.

4.3.2 Nach dem 31. Dezember 1956 geborene Betriebsinhaber oder Setzfischer mssen auerdem die Abschlussprfung im Beruf Fischwirtin/Fischwirt bestanden haben oder eine gleichwertige Berufsausbildung nachweisen, die sie befhigt, ein Unternehmen der Seefischerei ordnungsgem zu fhren. Liegen die Voraussetzungen gem Nummer 4.3.1 und Satz 1 in der Person des Betriebsinhabers nicht vor, gengt es, wenn dessen Ehegatte als Betriebsleiter und Setzfischer diese Voraussetzungen erfllt. ber Ausnahmen entscheidet das BMEL im Benehmen mit der Landesbehrde.

4.3.3 Unternehmen in Form einer Personengesellschaft (auer GmbH & Co. KG), an denen ein Gesellschafter beteiligt ist, der nicht die Voraussetzungen der Nummern 4.3.1 und 4.3.2 erfllt, werden nur dann gefrdert, wenn der in den Nummern 4.3.1 und 4.3.2 genannte Fischer als Mitgesellschafter die tatschliche und rechtliche Herrschaft ber das Unternehmen ausbt.

4.3.4 Unternehmen in Form einer Kapitalgesellschaft oder einer GmbH & Co. KG, an denen nicht oder nicht ausschlielich der in den Nummern 4.3.1 und 4.3.2 genannte Fischer oder dessen Ehegatte beteiligt sind, knnen nur mit Zustimmung des

BMEL und unter folgenden weiteren Voraussetzungen gefördert werden:

- a) Das Unternehmen hat seinen tatsächlichen Verwaltungssitz, von dem auch der Einsatz und Betrieb seiner Fischereifahrzeuge gesteuert wird, im Geltungsbereich des GG.
- b) Das Unternehmen ist in besonderem Maße Teil der deutschen Volkswirtschaft.

4.3.5 Eine besondere Zugehörigkeit zur deutschen Volkswirtschaft liegt vor, wenn das Unternehmen eine tatsächliche und intensive wirtschaftliche Beziehung zur Küstenregion und zu der von der Fischerei abhängigen Bevölkerung sowie den damit verbundenen Gewerbebezweigen aufweist.

Die besondere Zugehörigkeit zur deutschen Volkswirtschaft wird nachgewiesen durch insgesamt mindestens 60 % der Aufwendungen im Rahmen von

- a) Instandhaltung,
- b) Ausrüstung und
- c) Versorgung

seiner Fischereifahrzeuge in der Küstenregion.

In Fällen der endgültigen Stilllegung gemäß Nummer 9 dieser Richtlinie liegt eine besondere Zugehörigkeit zur deutschen Volkswirtschaft bereits dann vor, wenn im Hinblick auf das abzuwrackende Fischereifahrzeug alleine die in dieser Nummer genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Das BMEL kann in besonders begründeten Fällen, die der Zuwendungsempfänger nicht zu vertreten hat, Ausnahmen zulassen.

4.4 Antragstellern, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist, wird keine Förderung gewährt. Dasselbe gilt für einen Antragsteller, der zur Abgabe der Vermögensauskunft nach § 802c Zivilprozessordnung oder § 284 Abgabenordnung verpflichtet ist oder bei dem diese abgenommen wurde. Ist der Antragsteller eine durch einen gesetzlichen Vertreter vertretene juristische Person, gilt dies, sofern den gesetzlichen Vertreter aufgrund seiner Verpflichtung als gesetzlicher Vertreter der juristischen Person die entsprechenden Verpflichtungen aus § 802c Zivilprozessordnung oder § 284 Abgabenordnung treffen.

## 5 Zuwendungsvoraussetzungen

5.1 Zuwendungen bei vorübergehender Einstellung der Fischereitätigkeit zum Schutz der fischereilichen Ressourcen werden Betrieben der Seefischerei nur gewährt für Fischereifahrzeuge,

5.1.1 die über eine Fangquote in den Fanggebieten und für die Fischereien verfügen, für die eine vorübergehende Einstellung der Fischereitätigkeit angeordnet und mit denen diese Fangquote in den beiden vorhergehenden Kalenderjahren auch tatsächlich befischt wurde oder im Falle eines ganzjährigen Verbots der gezielten Fischerei auf eine solche Fischart, die eine Fischerei in den beiden vorhergehenden Kalenderjahren ausgeübt haben, in der Beifänge der zu schützenden Ressource nicht oder sehr schwer vermeidbar sind, soweit dies gemäß Nummer 8.2.1 der MAF-BMEL bekannt gegeben wird.

5.1.2 die die Bundesflagge nach § 1 oder § 2 Absatz 2 des Flaggenrechtsgesetzes führen,

5.1.3 die in einem Seeschiffsregister im Geltungsbereich des GG oder bei dem zuständigen Fischereiamt registriert sind,

5.1.4 die nach der Verordnung (EU) Nr. 2017/1130 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Definition der Angaben für Fischereifahrzeuge vermessen sind,

5.1.5 die in der Fischereifahrzeugkartei der Europäischen Union eingetragen sind,

5.1.6 deren Tonnage 500 BRZ nicht überschreiten und

5.1.7 die eine Mindestlänge von 12 m Lúa aufweisen, für Fahrzeuge von Ostseefischereibetrieben gilt eine Mindestlänge von 8 m Lúa.

5.1.8 Werden für die in den Nummern 5.1.1 bis 5.1.7 genannten Voraussetzungen abweichende EU-rechtliche Regelungen getroffen, treten diese an deren Stelle.

5.2 Zuwendungen für die Berufsausbildung zur Fischwirtin/zum Fischwirt werden Betrieben der Seefischerei nur gewährt, wenn die Ausbildungsstätte und das Ausbildungspersonal für die Berufsausbildung geeignet sind.

## **6 Art und Höhe der Zuwendungen**

6.1 Die Zuwendungen werden im Wege der Projektförderung (Festbetragsfinanzierung) als nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt. Die Zuschüsse sind auf volle Euro abzurunden.

6.2 Vorübergehende Einstellung der Fischereitätigkeit:

6.2.1 Die Ausgleichszahlungen bei vorübergehender Einstellung der Fischereitätigkeit werden je Fischereifahrzeug als Tagessatz gestaffelt nach Bruttoreaumzahl (BRZ) des Fischereifahrzeugs berechnet. Werden für die Berechnung EU-rechtlich abweichende Regelungen getroffen, treten diese an die Stelle der Berechnung nach Satz 1.

6.2.2 Werden die Ausgleichszahlungen anteilig mit Mitteln des EMFF oder des EMFAF finanziert, übernimmt der Bund den nationalen Ko-Finanzierungsanteil.

6.3 Berufsausbildung zur Fischwirtin/zum Fischwirt:

6.3.1 Der Zuschuss für die Berufsausbildung zur Fischwirtin/zum Fischwirt wird grundsätzlich für die Dauer eines Ausbildungsverhältnisses von drei Jahren gewährt. Er beträgt für ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinie begonnene Ausbildungsverhältnisse insgesamt 12 000 Euro, die wie folgt ausgezahlt werden:

Nach Abschluss des

- |                      |             |
|----------------------|-------------|
| 1. Ausbildungsjahres | 4 000 Euro, |
| 2. Ausbildungsjahres | 4 000 Euro, |
| 3. Ausbildungsjahres | 4 000 Euro. |

6.3.2 Auf den Zuschuss sind andere im Rahmen des jeweiligen Ausbildungsverhältnisses gewährte öffentliche Mittel anzurechnen.

6.3.3 Für die Wiederholung der ersten beiden Ausbildungsjahre wird kein Zuschuss gewährt.

6.3.4 Bei nicht erfolgreichem Abschluss der Ausbildung kann im Falle der Verlängerung des Ausbildungsverhältnisses je Monat der Verlängerung ein Zuschuss in Höhe von 1/12 des in Nummer 6.3.1 für das dritte Ausbildungsjahr angegebenen Betrags für bis zu höchstens zwölf Monate gewährt werden.

## **7 Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

7.1 Gegen die zu gewhrende Zuwendung knnen Forderungen des Bundes aufgerechnet werden. Hierber entscheidet die zustndige Landesbehrde.

7.2 Der Zuwendungsempfnger hat auf Anforderung eine Buchfhrung einzurichten und fortzufhren, die dem BMEL-Jahresabschluss fr das Testbetriebsnetz „Kleine Hochsee- und Kstentfischerei“ entspricht. Der Jahresabschluss ist der Bewilligungsbehrde auf deren Verlangen bis sptestens fnf Monate nach Ende des jeweiligen Wirtschaftsjahres vorzulegen.

7.3 Der Antragsteller muss sich damit einverstanden erklren, dass das BMEL unter Beachtung der datenschutz- und urheberrechtlichen Bestimmungen, Verffentlichungen ber das Vorhaben in hierfr geeigneten Medien herausgeben sowie im Einzelfall den Namen des Antragstellers sowie Hhe und Zweck der Frderung bekannt geben kann.

7.4 Der Zuwendungsempfnger verpflichtet sich bei allen Verffentlichungen ber das bewilligte Projekt einen Hinweis auf die Frderung aus Mitteln des BMEL in geeigneter Weise aufzunehmen. Die genauen Modalitten werden ber den Zuwendungsbescheid festgelegt.

7.5 Der Zuwendungsempfnger erklrt sich damit einverstanden, dass die im Frderantrag angegebenen Daten und die gewhrten Subventionen zur Feststellung der Steuerpflicht und Steuererhebung den zustndigen Finanzbehrden bermittelt werden drfen und die Unterlagen, die fr die Bemessung der Frderung von Bedeutung sind, mindestens zehn Jahre aufzubewahren sind. Lngere Aufbewahrungsfristen nach anderen Vorschriften bleiben davon unberhrt.

## **8 Verfahren**

8.1 Zuwendungen werden nur auf schriftlichen Antrag gewhrt.

8.2 Vorbergehende Einstellung der Fischereittigkeit:

8.2.1 Das BMEL gibt die von der Anordnung der vorbergehenden Einstellung der Fischereittigkeit betroffenen Fanggebiete und Fischereien, den Zeitraum der Einstellung der Fischereittigkeit, die Anzahl der Tage, fr die Ausgleichszahlungen gewhrt werden und den Tagessatz sowie ggf. weitere Frdermodalitten, bei denen nach Regionen, Betriebszweigen, Fahrzeuggroen, Fahrzeugtypen und Fanggerten unterschieden werden kann, den betroffenen Lnderbehrden und Interessenvertretern der Fischerei per Rundschreiben bekannt.

8.2.2 Antrge auf Gewhrung von Ausgleichszahlungen sind sptestens einen Monat vor Beginn des verfgten Zeitraums der Einstellung der Fischereittigkeit bei der zustndigen Landesbehrde zu stellen. Die zustndige Landesbehrde kann hiervon abweichende Regelungen treffen.

8.2.3 Die Ausgleichszahlungen werden durch schriftlichen Zuwendungsbescheid der zustndigen Landesbehrde vor Beginn der verfgten Einstellung der Fischereittigkeit bewilligt.

8.2.4 Ausgleichszahlungen werden nur gewhrt, wenn das betreffende Fischereifahrzeug durchgngig whrend des gesamten Stilllegezeitraums alle Fischereittigkeiten eingestellt hat. Die durchgngige Stilllegung ist von der zustndigen Landesbehrde zu kontrollieren.

8.2.5 Von der Frderung sind die Zeitrume ausgeschlossen, in denen das Fischereifahrzeug wegen Reparaturmanahmen einschlielich garantiebedingter Werftliegezeiten oder sonstiger Umstnde zum Zwecke der Fischerei nicht einsetzbar gewesen ist.

8.3 Berufsausbildung zur Fischwirtin/zum Fischwirt:

8.3.1 Antrge auf die Gewhrung von Zuschssen fr die Berufsausbildung zur Fischwirtin/zum Fischwirt sind vor dem Abschluss eines Ausbildungsvertrages bei der zustndigen Landesbehrde zu stellen. Zuwendungen werden nur fr Ausbildungen bewilligt, die noch nicht begonnen worden sind. Als Vorhabenbeginn ist grundstzlich der Abschluss des Ausbildungsvertrages zu werten.

8.3.2 Der Zuschuss wird in den in Nummer 6.3.1 genannten Teilbeträgen jeweils nach Ablauf eines Ausbildungsjahres ausgezahlt. Hierzu ist der Bewilligungsbehörde ein Nachweis darüber vorzulegen, dass das Ausbildungsverhältnis über das gesamte Ausbildungsjahr hin bestanden hat.

8.4 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Landesbehörde entscheidet im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Mittel über den Antrag durch Zuwendungsbescheid.

8.5 Das BMEL kann die Förderungen aus unionsrechtlichen, fischereipolitischen oder haushaltsmäßigen Gründen zeitweilig aussetzen oder beschränken.

8.6 Die Zuwendungen werden nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23 und 44 der BHO gewährt.

8.7 Die Bewirtschaftung der Mittel liegt bei den Ländern. Hierfür gelten die Bestimmungen nach Nummer 1.9 VV-BHO zu § 34 BHO.

8.8 Die Landesbehörde ist verpflichtet,

- a) sich zu vergewissern, dass die im Rahmen dieser Richtlinie finanzierten Vorhaben tatsächlich und ordnungsgemäß durchgeführt werden,
- b) Unregelmäßigkeiten vorzubeugen und zu verfolgen,
- c) die durch Unregelmäßigkeiten oder Nachlässigkeiten verlorenen Zuwendungen wieder einzuziehen.

8.9 Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) – Anlage 2 zu Nummer 5.1 zu § 44 VV-BHO – sind zum Bestandteil des Zuwendungsbescheids zu machen und diesem als Anlage beizufügen.

8.10 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV-BHO zu § 44 sowie die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

8.11 Die Landesbehörde übermittelt dem BMEL auf Anforderung alle Belege und Dokumente, die zur Überprüfung der ordnungsgemäßen Durchführung der Fördervorhaben erforderlich sind.

8.12 Die Tatsachen, von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung nach dieser Richtlinie abhängig sind, sind subventionserhebliche Tatsachen im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches. Gemäß VV Nummer 3.4.6 zu § 44 BHO hat die Bewilligungsbehörde dem Zuwendungsempfänger vor Bewilligung der Zuwendung die subventionserheblichen Tatsachen vollständig und unmissverständlich sowie auf den Einzelfall bezogen zu benennen. Ein Bewilligungsbescheid ist erst dann zu erlassen, wenn der Zuwendungsempfänger umfassend über die subventionserheblichen Tatsachen informiert worden ist und dieser schriftlich versichert hat, dass ihm die Subventionserheblichkeit dieser Tatsachen und die Strafbarkeit eines Subventionsbetrugs bekannt sind.

8.13 Hinsichtlich der Unterlagen, die mit der jeweiligen Fördermaßnahme in Zusammenhang stehen, steht dem BMEL und dem Bundesrechnungshof (BRH), der Europäischen Kommission und dem Europäischen Rechnungshof und deren Beauftragten bei allen Dienst- und sonstigen Stellen, die mit der Bewilligung und Bewirtschaftung der Zuwendungen zu tun haben, sowie bei den Zuwendungsempfängern ein uneingeschränktes Prüfungsrecht zu. Dieses Prüfungsrecht ist, soweit sich dieses aus den Artikeln 285 bis 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union für die Prüfungseinrichtungen der Europäischen Union und aus § 91 BHO für den BRH nicht unmittelbar ergibt, gegenüber den Beteiligten festzulegen. Auf die unmittelbaren Prüfungsrechte der Prüfungseinrichtungen der Europäischen Union und des BRH ist dabei hinzuweisen.

8.14 Die für die Fördermaßnahme jeweils zuständigen Landesbehörden werden im Internet veröffentlicht unter:  
<https://www.portal-fischerei.de>

## 9 Endgültige Einstellung der Fangtätigkeit

9.1 Zur Herstellung eines Gleichgewichts zwischen den Fangkapazitten und den Fangmglichkeiten der deutschen Fischereiflotte kann Betrieben der Seefischerei eine Prmie fr die endgltige Einstellung der Fangttigkeit (Abwrackprmie) gewhrt werden.

9.2 Mageblich fr die Gewhrung einer Abwrackprmie sind die einschlgigen Bestimmungen des EMFF bzw. des EMFAF

9.3 Es gelten zustzlich folgende weitere Bedingungen:

- a) Im aktuellen Flottenbericht fr die deutsche Fischereiflotte an die Europische Kommission nach Artikel 22 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 muss fr das Segment, dem das abzuwrackende Fischereifahrzeug zuzuordnen ist, ein Ungleichgewicht festgestellt und im Aktionsplan zum Flottenbericht das Ausscheiden von Fischereifahrzeugen aus dem betreffenden Segment als Manahme zur Herstellung des Gleichgewichts zwischen den Fangkapazitten und den Fangmglichkeiten vorgesehen sein.
- b) Die Hhe der abzuwrackenden Tonnage wird von BMEL fr die betreffenden Lnder im Rahmen der verfgbaren Haushaltsmittel festgesetzt.
- c) Die Antrge auf Gewhrung einer Abwrackprmie sind bei der zustndigen Landesbehrde bis sptestens 15. August 2022 zu stellen. Antragsberechtigt sind ausschlielich die in Nummer 2.4 genannten Betriebe, denen zum Zeitpunkt der Antragstellung fr das abzuwrackende Fahrzeug eine Basisquote fr Dorsch in den ICES-Untergebieten 22-24 und/oder 25-32 und/oder fr Hering in den ICES-Untergebieten 22-24 fr das abzuwrackende Fischereifahrzeug zustand.
- d) bersteigen die eingegangenen Antrge auf Abwrackung die nach Buchstabe b festgesetzte Tonnage, werden die Antrge in der Rangfolge der Hhe, ausgehend von der hchsten fr die jeweiligen Fischereifahrzeuge zugewiesenen bzw. zustehenden Basisquote an Dorsch in den ICES-Untergebieten 22-24 und/oder 25-32 multipliziert mit dem Faktor fnf, plus der zugewiesenen Basisquote an Hering fr die ICES-Unterddivisionen 22-24 bercksichtigt.
- e) Der Prmienbetrag je Bruttoreumzahl (BRZ) wird von BMEL festgelegt und den betreffenden Lnderbehrden und Interessenvertretern der Fischerei per Rundschreiben bekannt gegeben.
- f) Die Hhe der Abwrackprmie wird anhand der in der Fischereifahrzeugkartei eingetragenen Bruttoreumzahl (BRZ) des abzuwrackenden Fischereifahrzeugs ermittelt.
- g) Eine Abwrackprmie wird nicht gewhrt fr Fischereifahrzeuge, die
  - durch Totalverlust ausscheiden,
  - infolge eines Unfalls abgewrackt werden,
  - nicht berwiegend Seefischerei entsprechend der Abgrenzung gem § 1 der Flaggenrechtsverordnung sowie Aquakultur oder Hamenfischerei betreiben,
  - sich in den letzten drei Jahren vor Antragstellung nicht ununterbrochen im Eigentum des Antragstellers befanden,
- h) Die Gewhrung einer Abwrackprmie nach dieser Richtlinie ist auch ausgeschlossen, wenn Abwrackhilfen nach anderen Vorschriften gewhrt werden (Kumulierungsverbot).

9.4 Bei Gewhrung einer Abwrackprmie fallen smtliche die dem Fischereibetrieb fr das abzuwrackende Fischereifahrzeug zustehenden Basisquoten fr Bestnde an die Bundesrepublik Deutschland zurck. Die Einstellung der Fischereittigkeit erfolgt sieben Tage nach Bewilligung des Antrags.

9.5 Die Zuwendungsvoraussetzungen der Nummer 5 gelten, mit Ausnahme der Nummer 5.1.1, auch fr die endgltige Einstellung der Fangttigkeit.

9.6 Im Fall der endgltigen Einstellung der Fangttigkeit findet Nummer 4.1.3 keine Anwendung.

## 10 Zuwendungsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendungen besteht nicht. Die jeweilige Bewilligungsstelle entscheidet nach Antragstellung aufgrund pflichtgemäßen Ermessens und nach Maßgabe dieser Richtlinie. Die Gewährung der Zuwendung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit entsprechender Haushaltsmittel.

## 11 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Bundesanzeiger in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien für die Gewährung von Maßnahmen zur Kapazitätsanpassung in der Seefischerei (KRS-BMELV) vom 4. Juni 2008 (BAnz. S. 2054) außer Kraft.

Diese Richtlinie tritt am 31. Dezember 2025 außer Kraft.

Bonn, den 15. Dezember 2015

Bundesministerium  
für Ernährung und Landwirtschaft

Im Auftrag  
Conrad

---

[zum Seitenanfang](#) [Impressum](#) [Datenschutz](#) [Barrierefreiheitserklärung](#) [Feedback-Formular](#) [Seite ausdrucken](#)

---